



**Amtsrichterverband**

Am Dill 164

48163 Münster

[vorstand@amtsrichterverband.de](mailto:vorstand@amtsrichterverband.de)

26.10.2018

Amtsrichterverband, Am Dill 164, 48163 Münster

An das

Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen

Herrn Justizminister Peter Biesenbach

40190 Düsseldorf

## **Eildienst an den Amtsgerichten**

Sehr geehrter Herr Minister,

durch die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Fixierung bei öffentlich-rechtlicher Unterbringung und des EuGH zur Einordnung von Rufbereitschaft als Arbeitszeit ist der richterliche Eildienst wieder zum Thema geworden:

1.

Auf Vorschlag des Landes Bayern soll die Justizministerkonferenz am 14./15.11.2018 beschließen, den Bundesgesetzgeber aufzufordern,

- a) den *Bereitschaftsdienst der Amtsgerichte* durch eine Änderung des GVG auf Verfahren auszudehnen, die in die Zuständigkeit der Land- und Oberlandesgerichte fallen,
- b) durch eine Öffnungsklausel im StVollzG den Ländern die Möglichkeit einzuräumen, die Amtsgerichte auch für Entscheidungen über Fixierungen und Zwangsbehandlungen *zu den normalen Dienstzeiten* für zuständig zu erklären.

**Verband zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e. V.**

Vorstand: Johannes Kirchhoff (Vorsitzender), Martin Klein (stellvertretender Vorsitzender), Christoph Schaust, Dietmar Wirsik, Dr. Wolfgang Kabisch

Geschäftsstelle: Am Dill 164, 48163 Münster

Internet: [www.amtsrichterverband.de](http://www.amtsrichterverband.de)

E-Mail: [vorstand@amtsrichterverband.de](mailto:vorstand@amtsrichterverband.de)

Zur Begründung wird vorgetragen,

- insbesondere an kleineren Landgerichten stünden nicht genug Richter für einen Bereitschaftsdienst zur Verfügung,
- eine Erreichbarkeit von Strafkammer- und Strafsenatsvorsitzenden in der Zeit von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr sei kaum zu gewährleisten,
- die Ermittlungs-, Betreuungs- und Bereitschaftsrichter an den Amtsgerichten, die sehr viel häufiger mit Fragen der Fixierung befasst seien, dürften für diese Entscheidungen geeigneter sein,
- an den Amtsgerichten könne eine „Erfahrungskonzentration“ geschaffen werden.

Diese anscheinend ernst gemeinte Begründung überzeugt nicht. Auch die kleineren Landgerichte sind so groß wie ein mittelgroßes Amtsgericht. Eine bessere Eignung als Richter an den Land- und Oberlandesgerichten, geschweige denn Vorsitzende Richter, wird Amtsrichtern von Seiten der Justizverwaltung ansonsten nur selten bescheinigt. Mit derselben Begründung wären Amtsrichter auch für den Eildienst am Bundesverfassungsgericht besser geeignet.

Warum sich die bayerische Justizverwaltung als einseitiger Interessenvertreter der Land- und Oberlandesgerichte versteht, wissen wir nicht. Wir sind davon überzeugt, dass Sie, Herr Minister, das anders sehen und auf einen gerechten Ausgleich der Belastung der Richter bedacht sind. Wir bitten Sie daher, den Antrag des Landes Bayern nicht zu unterstützen.

2.

Die Regelung des Bereitschaftsdienstes steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit der personellen Ausstattung der Amtsgerichte. Klar ist, dass schon ohne eine Erweiterung der Zuständigkeit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für Mehrarbeit an den Amtsgerichten sorgen wird. Als einzige Ausgleichsmaßnahme sieht der bayerische Vorschlag vor, durch eine Änderung des § 22c GVG eine *landgerichtsbezirksübergreifende Konzentration* des Bereitschaftsdienstes zu ermöglichen. Wie das funktionieren soll bei einer Vielzahl von über das Land verstreuten Kliniken und Einrichtungen, in denen Anhörungen stattfinden müssen, wird nicht gesagt. Gegen eine Konzentrationsregelung ist zwar grundsätzlich nichts einzuwenden, denn viele kleine Amtsgerichte werden die

Fixierungsanträge nicht allein bewältigen können. Je größer der Bezirk, desto mehr Bereitschaftsrichter werden aber eingesetzt werden müssen. Eine Konzentration löst damit nicht das Personalproblem der Amtsgerichte.

3.

Den vom Bundesverfassungsgericht geforderten Eildienst wird man nach der Entscheidung des EuGH vom 21.02.2018 als Arbeitszeit ansehen müssen. Bei einem Eildienst von 6 bis 21 Uhr täglich und sieben Arbeitstagen wären das rund 63 Arbeitsstunden pro Woche (105 Stunden minus rund 42 Stunden) über die normale Arbeitszeit hinaus. Hinzu kommt, dass auch der Richter, der sich innerhalb der normalen Arbeitszeit bereithält, nur eingeschränkt anderweitig arbeiten kann. Sitzungen sind in dieser Zeit unmöglich.

Auf die Amtsgerichte wird erhebliche Mehrarbeit zukommen, und zwar nicht nur auf richterlicher Ebene, sondern auch bei den Serviceeinheiten und Wachtmeistern. Solange nicht geklärt ist, wie diese Mehrarbeit bewältigt werden kann, was ohne die sofortige deutliche personelle Verstärkung der Amtsgerichte auf allen Ebenen nicht denkbar ist, halten wir es für unvertretbar, über eine Erweiterung des amtsgerichtlichen Bereitschaftsdienstes auf Verfahren der Land- und Oberlandesgerichte auch nur nachzudenken. Erst recht ist es indiskutabel, auch noch die (mit zusätzlichen Fahrten und Anhörungen verbundenen) Entscheidungen über Fixierungen und Zwangsbehandlungen während der normalen Dienstzeit den Amtsgerichten aufzuerlegen.

Um es noch einmal hervorzuheben:

- Für eine Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedarf es einer deutlichen personellen Verstärkung der Amtsgerichte.
- Die Amtsgerichte belastende Gesetzesänderungen sind erst dann zu vertreten, wenn die Amtsgerichte zuvor weiter deutlich personell verstärkt worden sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (siehe etwa NJW 2015, Seite 2787) ist es Aufgabe der zuständigen Organe der Länder und des Bundes, für eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Gerichte zu sorgen.

4.

Je mehr die Amtsrichter in Zukunft Arbeit außerhalb der normalen Dienstzeiten verrichten und je weniger dies die anderen Richter tun, desto weniger ist es zudem einzusehen, dass die Amtsrichter die gleiche oder sogar eine niedrigere Vergütung bekommen. Wir meinen, dass es recht und billig wäre, die Arbeit nach Dienstschluss, an Feiertagen und an Wochenenden durch Gehaltszuschläge zu honorieren.

Auch das Reisekostenrecht, wonach die Kosten der im Eildienst anfallenden Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz nicht ersetzt werden, wird zu ändern sein, wenn in Zukunft mehrere Fahrten am Tag erforderlich werden. Das wird man nicht mehr der privaten Sphäre zuordnen können.

Wir erwarten Ihre Antwort mit Interesse.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Kirchhoff  
Vorsitzender